



Prof. Dr. Madaus, MLU Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

Referat RA6 (Insolvenzrecht)

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per Email an RA6@bmiv.bund.de

10. Februar 2022

StaRUG – Checkliste für Restrukturierungspläne

Sehr geehrter Herr Bornemann,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Checkliste für Restrukturierungspläne nach § 16 StaRUG. Hierzu nehme ich gern wie folgt Stellung.

1. Funktion der „Checkliste“

Die Nutzbarkeit eines Restrukturierungsverfahrens stellt kleine Unternehmen vor besondere Herausforderungen, da den Unternehmern natürlich die notwendigen Fachkenntnisse im Restrukturierungsrecht fehlen, sie aber anders als mittlere und große Unternehmen nicht in der Lage sind, diese Fachkenntnisse am Markt einzukaufen. Damit bleibt kleinen Unternehmen im Gegensatz zu mittleren und großen Unternehmen der Zugang zu Restrukturierungshilfen faktisch verwehrt.

Es gibt verschiedene Ideen, hier Abhilfe zu schaffen. Zum einen sind Beratungsangebote zu schaffen, die für kleine Unternehmen erschwinglich, idealerweise kostenfrei sind. Hierzu bedarf es der Förderung einer entsprechenden Beratungsinfrastruktur, etwa über Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern. Zum anderen kann man durch technische Hilfsmittel den Kleinunternehmer auch selbst dazu in die Lage versetzen, einen simplen Umschuldungs- oder Stundungsplan zu erstellen, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht, selbst wenn diese Vorgaben komplexere Restrukturierungen mittlerer und großer Unternehmen im Fokus haben. Idealerweise wäre ein gesondertes Restrukturierungsverfahren für Kleinunternehmen zu schaffen (dazu nun das UNCITRAL Modellgesetz für die Insolvenz von Kleinst- und Kleinunternehmen).

Wesentlich ist aber die Erkenntnis, dass das technische Hilfsmittel für den Kleinunternehmer dazu dienen soll, einen **vereinfachten (Standard-)Plan** zu erstellen. Es kann und soll keine „Anleitung für alle erdenklichen Einzelfälle“ sein.

2. Grundsätzliche Ausgestaltung der „Checkliste“

Die gesetzliche Anforderung einer „Checkliste“ in § 16 StaRUG geht begrifflich auf die Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie EU 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz) zurück, die in Erwägungsgrund 17 die Entwicklung „umfassender Checklisten für Restrukturierungspläne“ vorsieht, „die an die Bedürfnisse und Besonderheiten von KMU angepasst sind.“ Das UNCITRAL Modellgesetz hat diese Formulierung übernommen und spricht im Legislative Guide (para. 274) von „comprehensive checklists for reorganization plans, adapted to the needs and specificities of MSEs, [that] may assist the MSE debtor in that task.“

Der Begriff der „Checkliste“ mag insofern im Hinblick auf die Funktion dieser Form der Hilfe missverständlich und daher unglücklich gewählt sein. Es geht keinesfalls lediglich darum, alle gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt eines Restrukturierungsplans in einer Liste zusammenstellen, wie es der Entwurf Ihrer Abteilung nun vorsieht. Durch eine solche „Prüfliste“ ist dem Kleinunternehmer wenig geholfen, da er erst einmal einen Planentwurf erstellen muss, den er anhand der Liste prüfen kann. Schon hier wird er mit einem weißen Blatt Papier konfrontiert, das er zu füllen hat und für dessen Struktur und Inhalt der Entwurf der Checkliste allenfalls mittelbar Hinweise enthält (am besten noch durch die Gliederung am Anfang).

Die Checkliste muss den Planersteller unmittelbar ansprechen und nicht nur allgemein die gesetzlichen Anforderungen an „die Parteien“ wiedergeben, denen es natürlich offen steht, besondere Gruppen für „Inhaber von Absonderungsansprüchen“ zu bilden. Jeder Kleinunternehmer, der einen Blick auf diese Checkliste wirft, wird von einer eigenständigen Planerstellung schon aufgrund der juristischen Fachbegriffe abgeschreckt, nicht aber in der Planerstellung unterstützt.

Der **vorliegende Entwurf** ist als bloße Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt eines Restrukturierungsplans unter Nutzung der Fachbegriffe des Restrukturierungsrechts mithin **schon im Grundansatz ungeeignet**, die der „Checkliste“ zugeordnete Funktion zu erfüllen, den Kleinunternehmer bei seiner eigenständigen Planerstellung zu unterstützen.

3. Anregung einer sinnvollen Umsetzung des § 16 StaRUG

Für die neu zu erstellende „Checkliste“ des § 16 StaRUG sollte sich das Referat in die Situation des Kleinunternehmers versetzen, der selbst einen simplen Restrukturierungsplan vorlegen will, um nicht zu bezahlenden Rechnungen koordiniert zu stunden oder kürzen.

Im ersten Schritt muss sich also vor Augen geführt werden, dass es um die Entwicklung eines **Standardformulars** geht, das natürlich nicht alle Sonderfälle, sondern einen oder zwei Standardfällen abdeckt, etwa den Stundungs- und den Kürzungsfall.

Im zweiten Schritt ist an die Erfahrung aus Formularhandbüchern anzuknüpfen. Niemand kann behaupten, dass Formularhandbücher im Gesellschafts- oder Prozessrecht jeden Aspekt der vielfältigen Rechtswirklichkeit abdecken. Ihr Erfolg besteht darin, dass sie ein Standardformular anbieten, das dem Rechtsanwender als **Ausgangspunkt** dient. Mehr wird auch vom Formular nach § 16 StaRUG nicht zu erwarten sein.

Um es mit den Worten der WorldBank Principles for Effective Insolvency and Creditor and Debtor Regimes (2021, C19.4) zu sagen: „The law should allow the use of electronic tools and data to simplify processes. If practicable, online filing and standardized forms should be established.“

Eine ausführlichere Diskussion dessen, was mit technischen Hilfen für MSE möglich und sinnvoll ist, findet sich im Legislative Guide zum neuen UNCITRAL Modellgesetz für MSE. Dort heißt es in Rn. 68: „The MSE Insolvency Guide recommends other measures that should be put in place to make a simplified insolvency regime easily accessible and usable, including by making available standard forms and templates.“

Es sollte folglich eine echte **Formulierungshilfe mit Gliederungsstruktur, Freiräumen** für individuelle Angaben (zum Schuldner, zur Unternehmenssituation etc.) und **Hinweisen** (etwa in Fußnoten) auf gesetzliche Anforderungen erstellt werden. Formularhandbücher bieten hier Anschauungsmaterial. Interaktive PDF-Formulare sind denkbar. Idealerweise können interaktive Onlineformulare entstehen, wie sie etwa die KfW nutzt, um Antragstellern die korrekte Antragstellung zu erleichtern. Insofern wäre dem Referat die Beauftragung technischer Fachberater naheulegen.

Wichtig ist also eine „Übersetzung“ der gesetzlichen Anforderung in die Laiensphäre. Die Checkliste sollte etwa abfragen, ob alle „offenen Rechnungen oder Forderungen“ gestundet oder neu verhandelt werden sollen oder nur einige, wobei nur im letzteren Fall der Hinweis zu erfolgen hat, dass Gründe anzugeben sind, warum nur die ausgewählten Forderungen betroffen sind. Zum Zwecke der Gruppenbildung wäre abzufragen, ob alle ausgewählten Forderung in der gleichen Weise gestundet oder neu verhandelt werden sollen, da eine ungleiche Behandlung die Bildung verschiedener Gruppen erfordert. Wird eine ungleiche Behandlung gewünscht, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Ungleichbehandlung zu begründen ist, wobei idealerweise relevante Differenzierungskriterien (in einem Drop-Down Menü bei elektronischen Templates oder in einer Fußnote) in **Laiensprache** zur Verfügung gestellt werden (z.B. existieren für einzelne Forderungen Sicherungsrechte? Sind einzelne Forderungen Steuerforderungen? Stehen einzelne Forderungen Kleingläubigern zu?).

In einem dritten Schritt kann dann auch technisch das Ausfüllen jedes Freitextes und die Einhaltung der Gliederungsvorgaben geprüft werden. Bei reiner Textform ist es denkbar, eine abschließende kurze echte Checkliste im Sinne einer Aufzählung in Laiensprache zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend kann ich nur nochmals betonen, dass der gegenwärtige Entwurf kleinen Unternehmen und Einzelunternehmern keinerlei Hilfestellung bietet. Sie bleiben vollständig auf externen Rat angewiesen. Die „Checkliste“ erfüllt die ihr zugedachte Funktion nicht. Einzelne inhaltliche Korrekturen werden dies nicht ändern. Es bedarf eines gänzlich neuen Ansatzes.

Ich darf das Referat insofern auf eine Arbeitsgruppe der spanischen Gesetzgebungskommission hinweisen, die derzeit an einer Umsetzung des UNCITRAL Modellgesetzes und insbesondere auch an der Entwicklung interaktiver Templates für diese Verfahren arbeitet und zu der ich bei Interesse gern Kontakt herstellen kann. Als essenziell hat sich insofern insbesondere die enge **Zusammenarbeit mit IT-Experten** herausgestellt, die auf vorhandene Lösungen aufsetzen können.

Hochachtungsvoll

S. Gades